

Benutzer- und Entgeltordnung für Schulräume in der Gemeinde Neukirch/Lausitz

Der Gemeinderat hat am 29.09.2005 folgende Benutzer- und Entgeltordnung für Schulräume beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Benutzerordnung und Entgeltordnung gilt für die kommunalen Schulen

- Lessingschule, Hauptstraße 24,
- Mittelschule, Parkstraße 48 und
- Pestalozzischule, Dresdner Straße 20.

2. Grundsätze der Vergabe

Schulräume werden von der Gemeindeverwaltung Neukirch vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Schule beeinträchtigt werden.

Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.

Die Gemeinde ist im Einzelfall berechtigt, Sonderregelungen mit Nutzern zu vereinbaren. Die Zuständigkeit dafür regelt die Hauptsatzung der Gemeinde. Das betrifft insbesondere die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit

Die Bereitstellung von Fachkunderäumen (Chemie-, Physik-, Biologieräumen usw.) ist nicht möglich.

Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken, wie zum Beispiel für Verkaufsveranstaltungen, werden Schulräume **nicht** überlassen.

Die Schulräume können auf jederzeitigen Widerruf werktags nur bis 22 Uhr überlassen werden. An Sonn- und Feiertagen ist eine Raumnutzung im Allgemeinen ausgeschlossen.

Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

3. Benutzerrichtlinien

Grundlage jeder Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag.

Die Schulräume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Nutzungsvertrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Antragstellers sind der Schulverwaltung anzugeben. Der bereitgestellte Raum wird dem Benutzer vom Hausmeister zugewiesen.

Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden. Bei Überlassen von Schulräumen an Jugendliche werden die Schulgebäude nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet.

Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.

Den Beauftragten der Schulverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, das Abstellen von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere darf das in den Räumen vorhandene Inventar in seiner Aufstellung nicht verändert werden. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

Der Umgang mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.

Das Rauchen und der Alkoholgenuss sowie die Einnahme von Rauschmitteln in den Schulräumen und auf dem Schulgelände sind verboten.

Gebäude und Anlagen der Schule, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters im Schulgebäude untergebracht werden.

Jede Ausschmückung von Räumen bedarf einer besonderen Zustimmung der Schulverwaltung.

Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

4. Haftung

Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Neukirch/Lausitz für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Schäden des Veranstalters beseitigen zu lassen.

Der Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

5. Kündigungsregelungen/Änderungsregelungen

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Benutzerordnung und bei Nichterfüllen übernommener Verpflichtungen kann eine erteilte Nutzungsberechtigung von der Gemeinde widerrufen werden.

Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.

Änderungen des Nutzungszweckes und der Nutzungsdauer sind vom Nutzer schriftlich anzuzeigen bzw. zu beantragen.

6. Entgelte

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten zur Entrichtung des Nutzungsentgeltes werden individuell im Nutzungsvertrag festgeschrieben.

Schulräume	Nutzer ohne Gewinnabsicht Entgelt in Euro/Std.		kommerzielle Nutzung Entgelt in Euro/Std.
	ortsansässig	ortsfremd	
allgemeine Unterrichtsräume	1,50	2,50	4,60
PC- Kabinette Mittelschule	4,00	7,00	8,60
Miete bei Dauernutzung			
	Entgelt in Euro/m ² und Monat	Entgelt in Euro/m ² und Monat	Entgelt in Euro/m ² und Monat
allgemeine Unterrichtsräume	4,00	5,00	6,65

7. Inkrafttreten

Die Benutzerordnung und Entgeltordnung für Schulräume der Gemeinde Neukirch tritt am 01.01.2006 in Kraft. Damit tritt die Benutzerordnung mit Gebührenordnung für Schulräume zum 31.12.2005 außer Kraft.

Neukirch, den 04.10.2005


Gottfried Krause
Bürgermeister

